

STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Frauen-Treff Niederbuchsiten besteht ein im Jahre 1922 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Niederbuchsiten. Der Verein ist Mitglied des Katholischen Frauenbundes Solothurn KFS und ist somit auch dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Frauen-Treff Niederbuchsiten ist eine Gemeinschaft von Frauen jeder Altersstufe. Er erfüllt soziale Aufgaben und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

- 3.1 Förderung der Persönlichkeitsbildung und Stärkung der Frauen in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- 3.2 Pflege der Gemeinschaft
- 3.3 Gegenseitige Hilfe und Solidarität gegenüber benachteiligten Menschen
- 3.4 Wahrnehmen der Verantwortung und Förderung der Frauen in den Bereichen des gesellschaftlichen, religiösen und kulturellen Lebens
- 3.5 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.6 Zusammenarbeit mit andern Institutionen in der Gemeinde und der Region
- 3.7 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell zu unterstützen. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt kann schriftlich auf Ende Dezember erklärt werden. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht mehr entrichtet wurde.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

A Mitgliederversammlung

Art. 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die alljährlich im ersten Kalenderquartal stattfindet. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung oder unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind schriftlich und begründet bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium oder beim Leitungsteam einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe
- 8.2 Festsetzung der Jahresbeiträge
- 8.3 Genehmigung des Budgets
- 8.4 Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- 8.5 Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- 8.6 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.7 Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 8.8 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 23 und Art. 24 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10 Protokoll

Der Vorstand und die Stimmenzählerinnen genehmigen das Protokoll. An der Mitgliederversammlung wird das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung aufgelegt.

B Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Art. 12 Theologische Begleitung

Die theologische Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt.

Art. 13 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beträgt maximal zwölf Jahre. Ersatz- oder Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern verlängert werden.

Art. 14 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 15 Gruppen innerhalb des Vereins

Im Frauen-Treff kann es verschiedene Gruppen geben gemäss Art. 2 und 3 dieser Statuten. Zwischen dem Vorstand und den Gruppen gibt es eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- 16.1 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und –aufgaben
- 16.2 Planung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 16.3 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- 16.4 Begleitung der Gruppen
- 16.5 Gründung, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen, Kommissionen und Trägerschaften
- 16.6 Erlass und Änderung von Reglementen und Vereinbarungen
- 16.7 Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung inkl. allfälliger Statutenänderungen
- 16.8 Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung gem. Art. 10
- 16.9 Ausführung der an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- 16.10 Interne und externe Kommunikation
- 16.11 Vertretung des Vereins nach aussen
- 16.12 Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF
- 16.13 Der Vorstand hat die Finanzkompetenz für dringliche, nichtbudgetierte Ausgaben bis zum Betrag von CHF 2000.00
- 16.14 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 17 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

C Revisionsstelle

Art. 18 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Revisionsstelle umfasst zwei Revisorinnen. Die Amtsdauer der Revisionsstelle entspricht derjenigen des Vorstands.

V. Finanzen

Art. 19 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 19.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 19.2 Beiträge von Institutionen
- 19.3 Einnahmen aus Veranstaltungen, Sammlungen und Schenkungen
- 19.4 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20 Jahresbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest. Davon entrichtet der Verein dem Katholischen Frauenbund Solothurn KFS und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF die an deren Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.

Art. 21 Spesenentschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 22 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 24 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Versammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Katholischen Frauenbund Solothurn KFS im Voraus über den Antrag.

Art. 25 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen der Kirchgemeinde Niederbuchsiten zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Diese hält das Vermögen vom eigenen getrennt. Wird innerhalb von fünf Jahren nach der Auflösung kein ähnlicher Verein gegründet, kann die Kirchgemeinde Niederbuchsiten über das Vermögen im Sinne des Art. 2 und 3 dieser Statuten verfügen.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 17. Januar 2024 genehmigt. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Für den Frauen-Treff Niederbuchsiten:



Elisabeth Kissling-Räber



Ursula Zeltner-Mischler